

Zusammenfassung **NEUE BAUARBEITENVERORDNUNG AB 1. JANUAR 2022**



Bilder und Illustrationen: © Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband SGUV & © Suva



Artikel 4

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept

- 1 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept vorliegt, in dem die für seine Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Das Konzept muss namentlich die Notfallorganisation regeln.
- 2 Es muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erstellt werden.



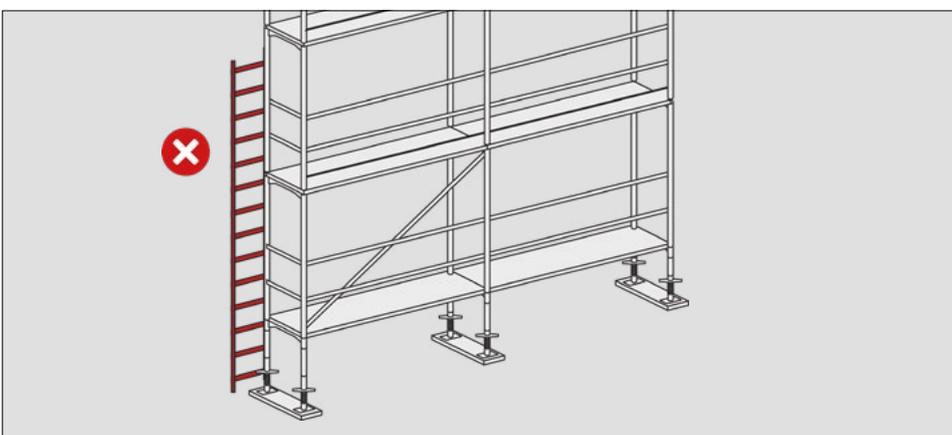
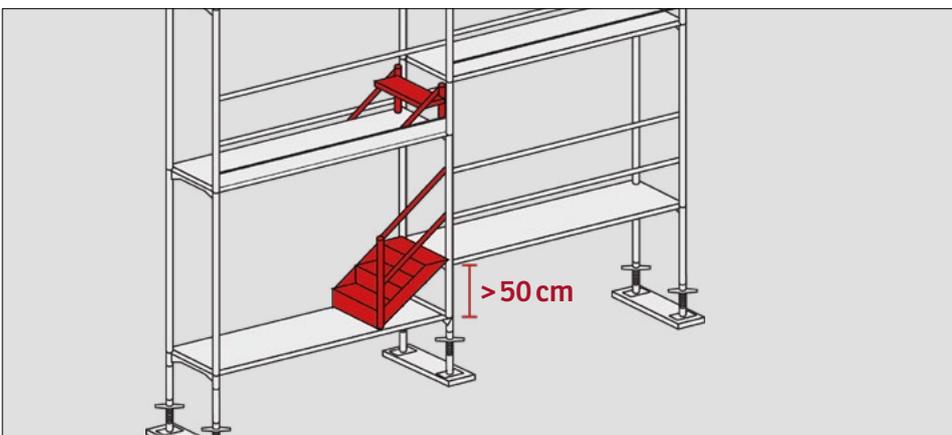
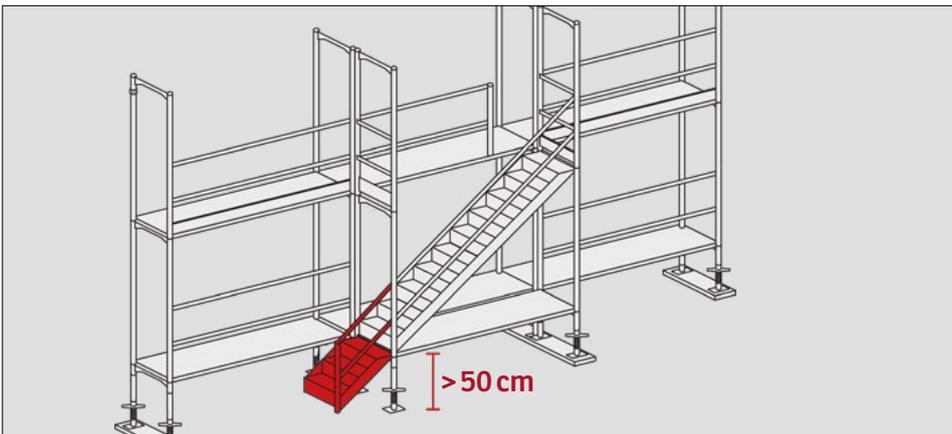
Artikel 12

Nicht durchbruchssichere Flächen, Bauteile und Abdeckungen

- 1 Bei nicht durchbruchssicheren Flächen, Bauteilen und Abdeckungen sind Abschränkungen anzubringen oder andere Massnahmen zu treffen, damit sie nicht versehentlich begangen werden. Nötigenfalls sind sie mit tragfähigen Abdeckungen oder Laufstegen zu überbrücken.
- 2 Verkehrswege über nicht durchbruchssichere Flächen sind über Laufstege mit beidseitigem Seitenschutz zu führen.
- 3 An den Zugängen zu nicht durchbruchssicheren Flächen sind Anschlagtafeln anzubringen, mit denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihnen verständlichen Sprachen oder Symbolen darauf hingewiesen werden, dass das Betreten der Fläche verboten ist.

! Artikel 15
Zugang bei Niveauunterschieden

Sind zum Erreichen der Arbeitsplätze Niveauunterschiede von mehr als 50 cm zu überwinden, so sind Treppen oder andere geeignete Arbeitsmittel zu verwenden.



Artikel 17

Schutz vor einstürzenden Bauteilen und herabfallenden Gegenständen und Materialien

Bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sind Massnahmen zu treffen, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht durch einstürzende Bauteile oder herabfallende, herabgleitende, herabrollende oder herabfliessende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden.

Artikel 21

Arbeiten von tragbaren Leitern aus

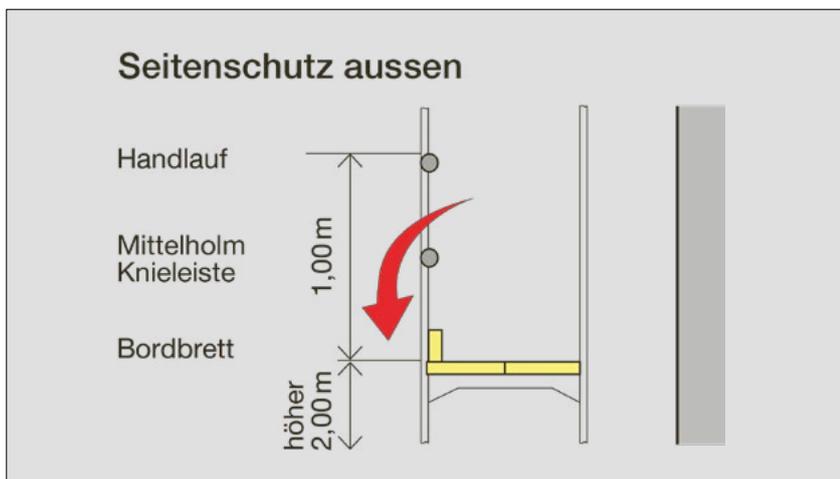
- 1 Von tragbaren Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist.
- 2 Ab einer Absturzhöhe von mehr als 2m dürfen Arbeiten von tragbaren Leitern aus nur von kurzer Dauer sein und es sind Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen.



Artikel 22

Anforderungen an den Seitenschutz

- 1 Ein Seitenschutz besteht aus einem Geländerholm, mindestens einem Zwischenholm und einem Bordbrett.
- 2 Die Oberkante des Geländerholms muss mindestens 100 cm über der Standfläche liegen.
- 3 Die Bordbretter müssen eine Höhe von mindestens 15 cm ab der Standfläche aufweisen.
- 4 Der Abstand zwischen Geländer- und Zwischenholm, zwischen Bordbrett und Zwischenholm und zwischen den Zwischenholmen darf nicht mehr als 47 cm betragen.
- 5 Anstelle von Geländer- und Zwischenholmen können Rahmen oder Gitter mit einer Maschenweite von maximal 25 cm verwendet werden, sofern sie den gleichen Schutz bieten.
- 6 Der Seitenschutz ist so zu befestigen, dass er nicht unbeabsichtigt entfernt werden oder sich lösen kann.



Artikel 123

Übergangsbestimmung

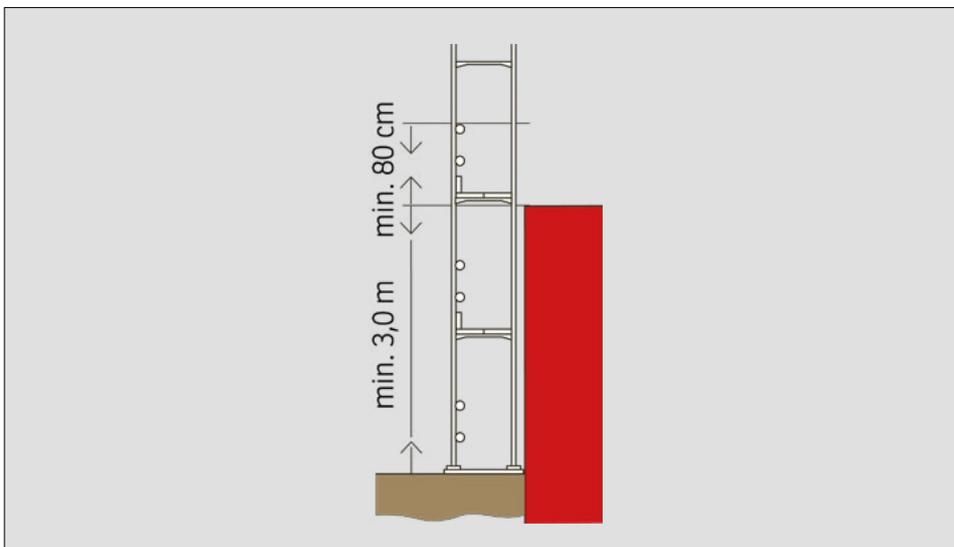
Ein Arbeitsgerüst oder ein Seitenschutz, bei dem die Oberkante des Geländerholms in Abweichung von Artikel 22 Absatz 2 mindestens 95 cm über der Standfläche liegt und der oder das vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht worden ist, darf weiterhin verwendet werden.



Artikel 26

Fassadengerüste bei Hochbauarbeiten

- 1 Wird bei Hochbauarbeiten die Absturzhöhe von 3 m überschritten, so ist ein Fassadengerüst zu erstellen.
- 2 Der oberste Holm des Fassadengerüsts hat während der ganzen Dauer der Bauarbeiten die höchste Absturzkante um mindestens 80 cm oder, wenn der Seitenschutz des Gerüsts näher als 60 cm zur Absturzkante liegt, um mindestens 100 cm zu überragen.



Artikel 27

Auffangnetz und Fanggerüst für die Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen

- 1 Für die Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m über die ganze Fläche Auffangnetze oder Fanggerüste zu verwenden.
- 2 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Auffangnetze und Fanggerüste täglich einer Sichtkontrolle unterzogen werden. Bei Mängeln dürfen Arbeiten, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, nicht ausgeführt werden.

Artikel 35

Ertrinkungsgefahr

- 1 Bei Arbeiten an und über Gewässern sind zur Verhinderung eines Sturzes ins Wasser Massnahmen nach den Artikeln 23 und 29 zu treffen.
- 2 Sind die Massnahmen nach Absatz 1 technisch nicht möglich, so müssen:
 - a. geeignete Schutz- und Rettungsausrüstungen wie Rettungswesten getragen werden; und
 - b. Rettungsringe, Tauwerke, Wurfleinen und Haken zur Verfügung stehen.
- 3 Bei Arbeiten an, über und in fliessenden Gewässern, bei denen die Gefahr besteht, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weggeschwemmt werden, sind Auffangvorrichtungen oder motorisierte Rettungsboote zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Rettung ist von einem Ort an der Oberfläche aus, namentlich vom Ufer, von Pontons, Flossen, Plattformen oder Stegen, gewährleistet.
- 4 Für Arbeiten an, über und in Gewässern sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzusetzen, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung geeignet sind. Sie müssen über die auftretenden Gefahren informiert und in der Anwendung der Rettungsgeräte instruiert worden sein.



Artikel 37

Sonne, Hitze und Kälte

Bei Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte sind die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu treffen.

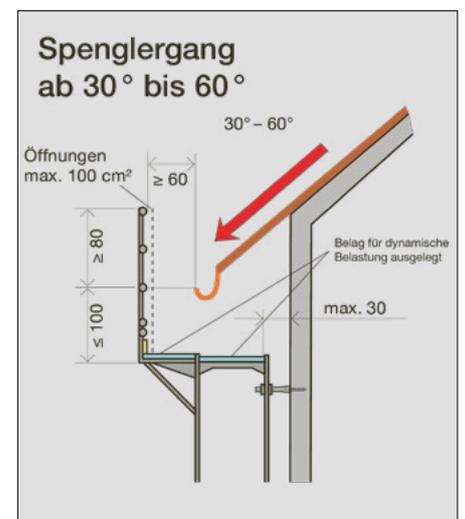
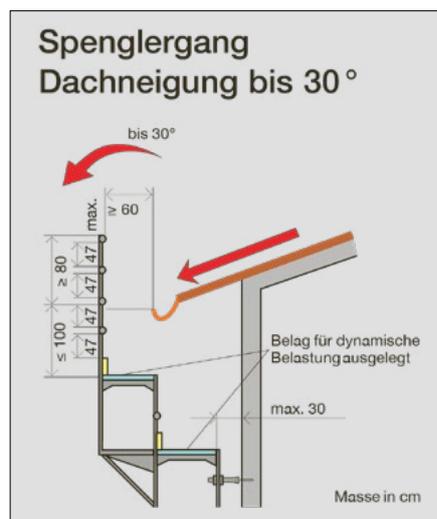
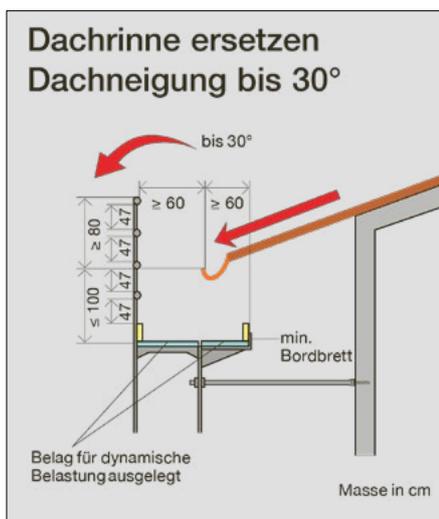


Artikel 38 Beleuchtung

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.

! Artikel 41 Massnahmen an Dachrändern

- 1 An sämtlichen Dachrändern sind ab einer Absturzhöhe von mehr als 2m geeignete Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern. Bei unterschiedlichen Dachneigungen ist für die zu treffenden Massnahmen die Neigung an der Dachtraufe massgebend.
- 2 Bei Dächern mit einer Neigung bis und mit 60° gilt Folgendes:
 - a. Beträgt die Neigung weniger als 10° , so ist ein Spenglergang anzubringen, es sei denn, es wird ein durchgehender Seitenschutz nach Artikel 22 angebracht, innerhalb dessen alle Arbeiten ausgeführt werden können.
 - b. Beträgt die Neigung zwischen 10° und 30° , so ist ein Spenglergang anzubringen.
 - c. Beträgt die Neigung zwischen 30° und 45° , so ist ein Spenglergang mit einem Seitenschutz, der als Dachdeckerschutzwand nach Artikel 59 ausgestaltet ist, anzubringen.
 - d. Beträgt die Neigung zwischen 45° und 60° , so ist ein Spenglergang mit einem Seitenschutz, der als Dachdeckerschutzwand nach Artikel 59 ausgestaltet ist, anzubringen und es sind zusätzliche Schutzmassnahmen wie das Errichten von Arbeitspodesten oder Seilsicherungen zu treffen.
 - e. An giebelseitigen Dachrändern sind ein Geländerholm und ein Zwischenholm anzubringen, es sei denn, es ist ein durchgehender Spenglergang angebracht oder es wurden gleichwertige Schutzmassnahmen getroffen.
- 3 Bei Dächern mit einer Neigung über 60° darf, unabhängig von der Absturzhöhe, nur von Gerüsten oder Hubarbeitsbühnen ausgearbeitet werden.



Artikel 42

Dachfangwand bei Arbeiten auf bestehenden Dächern

- 1 Für Arbeiten auf bestehenden Dächern mit einer Dachneigung bis 45° kann in Abweichung von Artikel 41 Absatz 2 Buchstaben a–c eine Dachfangwand verwendet werden.
- 2 Eine Dachfangwand ist eine Schutzeinrichtung auf geneigten Dachflächen, die verhindert, dass abrutschende Personen über den Dachrand abstürzen oder niedergehendes Material über den Dachrand herunterfällt.
- 3 Sie ist für eine dynamische Belastung zu bemessen.
- 4 Sie ist direkt an der Traufe zu errichten, hat diese um mindestens 80 cm zu überragen, muss eine Bauhöhe von mindestens 100 cm aufweisen und ist in der tragenden Unterkonstruktion zu verankern.

Artikel 46

Arbeiten von geringem Umfang

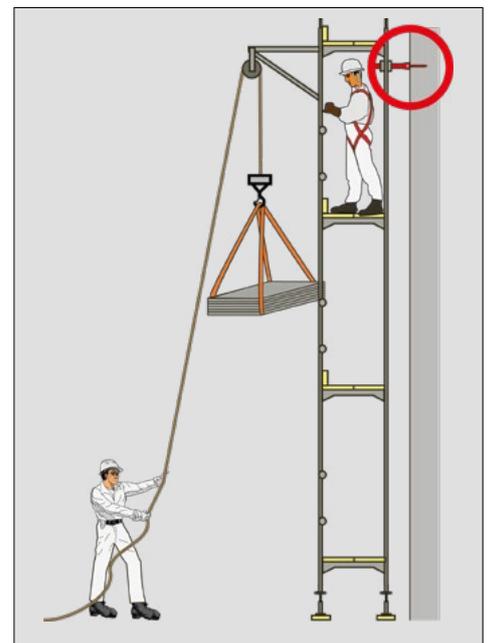
- 1 Bei Arbeiten, die pro Dach gesamthaft weniger als zwei Personearbeitstage dauern, müssen die Absturzsicherungsmaßnahmen erst bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m getroffen werden. Bei Gleitfahr sind die Massnahmen bereits ab einer Absturzhöhe von mehr als 2m zu treffen.
- 2 Folgende Massnahmen sind auf jeden Fall zu treffen:
 - a. bei Dachneigungen bis und mit 60°: Seilsicherung;
 - b. bei Dachneigungen von mehr als 60°: Verwendung von Hubarbeitsbühnen oder gleichwertigen Vorrichtungen.



Artikel 52

Ein- und Anbauten am Gerüst

Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen, Werbetafeln oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. Für Ein- und Anbauten ist die Einwilligung des Gerüsterstellers erforderlich.

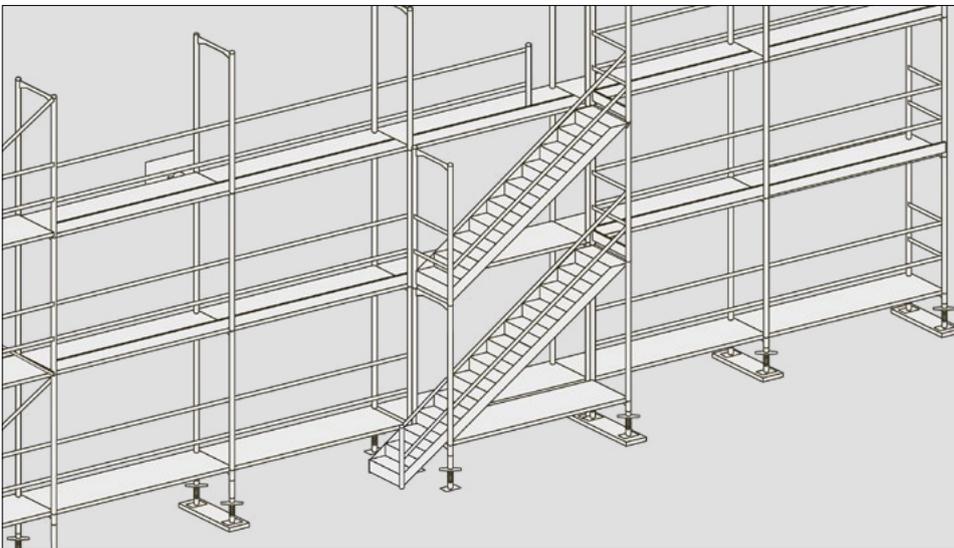




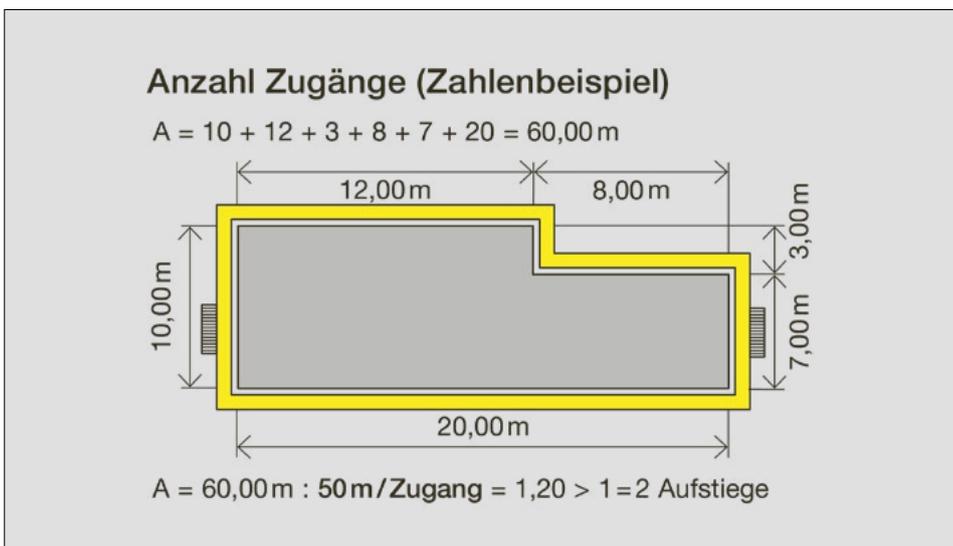
Artikel 56

Zugänge zu Arbeitsplätzen

- 1 Gerüstgänge müssen über Gerüsttreppen sicher zugänglich sein. Anstelle von Gerüsttreppen dürfen in folgenden Fällen Durchstiegsbeläge verwendet werden:
 - a. für den Zugang zum obersten Gerüstgang im Giebelbereich;
 - b. bei Rollgerüsten;
 - c. wenn Gerüsttreppen aus Platzgründen nicht montiert werden können.



- 2 Gerüsttreppen und Durchstiegsbeläge müssen so angebracht werden, dass sie von jedem Arbeitsplatz aus höchstens 25 m entfernt sind.



- 3 An Arbeitsgerüsten, die höher als 25 m sind, ist zudem mindestens ein Aufzug zu montieren, der vom Hersteller für Material- und Personentransporte vorgesehen ist. Der Aufzug ersetzt nicht die erforderlichen Zugänge.



Artikel 57 **Gerüstgänge**

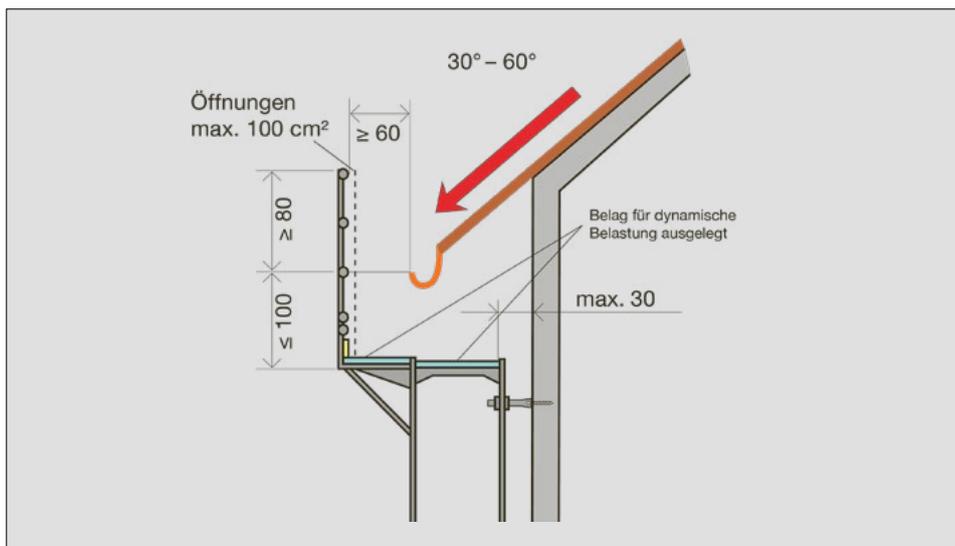
- 1 Die Gänge der Arbeitsgerüste sind in einem vertikalen Abstand von mindestens 1,9 m und höchstens 2,3 m anzuordnen.
- 2 Der Mindestabstand nach Absatz 1 gilt nicht für:
 - a. die unterste Durchgangshöhe vom gewachsenen Terrain zum untersten Gerüstgang;
 - b. die oberste Durchgangshöhe über dem obersten Gerüstgang.
- 3 Der Abstand des Belages von der Fassade darf in keiner Bauphase 30 cm übersteigen. Lässt sich dies nicht einhalten, so sind zusätzliche Massnahmen zu treffen, um einen Absturz zu verhindern.



Artikel 59

Dachdeckerschutzwand

- 1 Die Dachdeckerschutzwand ist eine Schutzvorrichtung am Spenglergang, die vom Dach stürzende Personen, Gegenstände und Materialien auffängt.
- 2 In der Dachdeckerschuttwand sind Öffnungen bis zu einer Fläche von je 100 cm² zulässig.



Artikel 60

Montage und Demontage von Arbeitsgerüsten

Die Montage und Demontage von Arbeitsgerüsten hat gemäss den Herstellerangaben zu erfolgen.



Artikel 61

Sichtkontrolle und Unterhalt

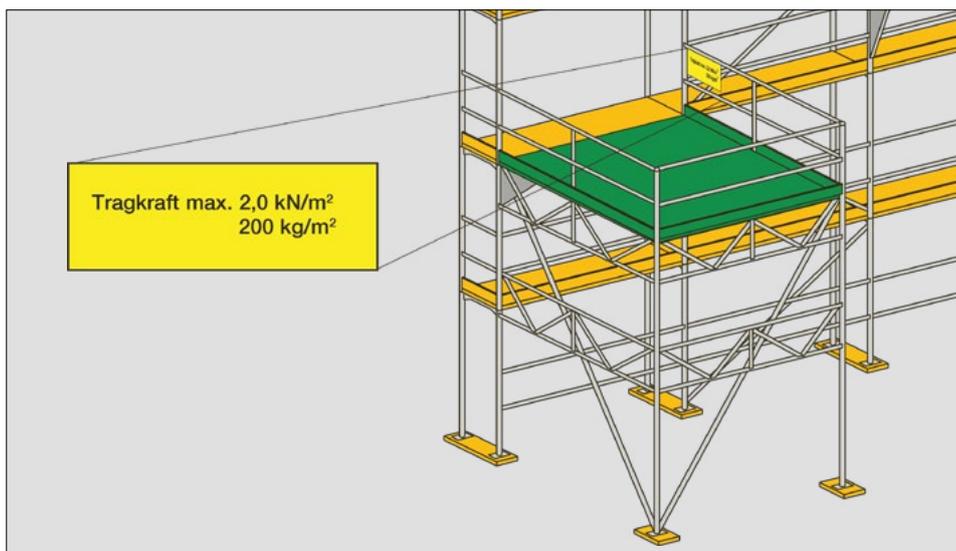
- 1 Der Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführen oder für die das Arbeitsgerüst als Absturzsicherung dient, hat dafür zu sorgen, dass das Arbeitsgerüst täglich einer Sichtkontrolle unterzogen wird. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden.



Artikel 62

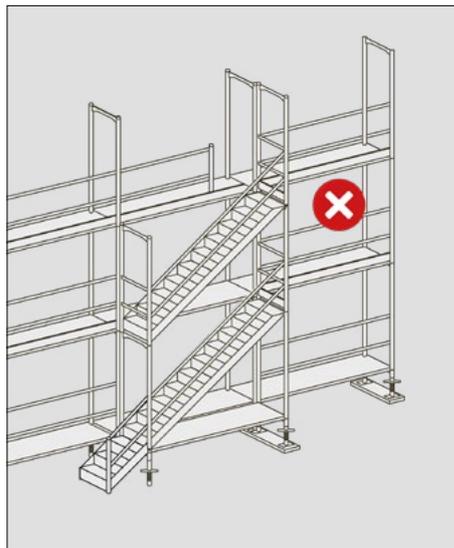
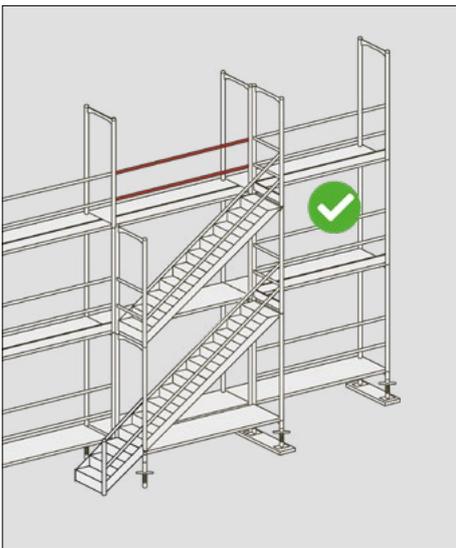
Nutzlast eines Arbeitsgerüsts oder eines Materialpodestes

- 1 Die Nutzlast eines Arbeitsgerüsts muss bei jedem Gerüstzugang gut sichtbar auf einem Schild angegeben sein.
- 2 Die Nutzlast jedes Materialpodestes muss beim Zugang zum Materialpodest gut sichtbar auf einem Schild angegeben sein.



! Artikel 63
Sperrung des Arbeitsgerüsts

Arbeitsgerüste oder Bereiche von Arbeitsgerüsten, die zur Benutzung nicht freigegeben sind, müssen mit einer technischen Massnahme wie einem Seitenschutz gesperrt werden.



! Artikel 64
Änderungen am Arbeitsgerüst

Änderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstersteller vorgenommen werden. Die Absprache muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

